

Änderung der Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule) für den Diplomstudiengang Geologie

Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 H 1571/10

Das Kultusministerium hat gemäß § 65 Abs. 3 Satz 2 HSchG mit Erlaß vom 4. Februar 1977 H 1571/10 der folgenden von der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule) beschlossenen Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Geologie zugestimmt.

K. u. U. 1977, S. 335

Änderung der Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule) für den Diplomstudiengang Geologie:

I.

1. In § 2 Satz 1 wird „§ 23“ durch „§ 22“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„Die Diplomprüfung gliedert sich in die Diplomarbeit, in der eine selbstständige geologische Kartierung enthalten sein muß, sowie die mündlichen Prüfungen. Näheres regeln die §§ 17, 18, 20 und 21.“
3. In § 8 Abs. 1 Ziff. 2 wird im Prüfungsfach „Grundzüge der Technischen Mechanik“ der Passus
„Übungen zur Technischen Mechanik I, II und III“ durch den Passus
„Übungen zur Technischen Mechanik I und II“
ersetzt.
4. In § 12 Abs. 3, 2. Halbsatz wird die Zahl „15“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
5. § 14 Abs. 2 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:
„Die Entscheidung hierüber trifft der Rektor im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß.“
6. In § 16 Abs. 1 Ziff. 3 wird nach „Prüfungsfach Boden- und Felsmechanik“ unter Wegfall der Strichelung eingefügt:
„Übungen zur Bodenmechanik I
Baugeologie I
1 Seminarvortrag über eine selbständig ausgearbeitete Projektstudie“.
7. In § 17 Abs. 1 wird Abschnitt b) ersatzlos gestrichen. Abschnitt c) wird zu Abschnitt b).
8. § 19 wird ersatzlos gestrichen. Die nachfolgenden §§ 20–29 rücken um jeweils eine Ziffer vor.
9. § 28 Abs. 2 Satz 2 (neue Bezeichnung) erhält folgende Fassung:
„Für diejenigen Studenten, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im fünften und sechsten Fachsemester befinden, werden die Bestimmungen über die Studienzeitbegrenzungen, die Prüfungsfächer und die Durchführung der Prüfungen nach einer Übergangsfrist von drei Jahren zum nächstfolgenden Semester, für diejenigen Studenten, die sich zu diesem Zeitpunkt im siebenten Fachsemester befinden, nach einer Übergangsfrist von zweieinhalb Jahren zum nächstfolgenden Semester, für alle übrigen Studenten nach einer Übergangsfrist von zwei Jahren zum nächstfolgenden Semester wirksam; bis zu diesem Zeitpunkt können diese Studenten auf Antrag auch bereits nach der neuen Prüfungsordnung unter Nichtanwendung der Vorschriften über die Studienzeitbegrenzung geprüft werden.“

II.

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kultusministeriums in Kraft.